

Extremmerkmale bei Ziervögeln

**Gutachterliche Stellungnahme zur Auslegung von
§ 11b des Tierschutzgesetzes**

- **Benennung und Beschreibung von relevanten Merkmalen**
- **Maßnahmen zu deren Vermeidung durch gelenkte Zucht und Bewertung der Zuchtergebnisse**

Mai 2016

Einleitung

Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme wendet sich zum einen an die in den Zuchtvereinen organisierten Züchter und zum anderen an diejenigen Personenkreise, die von Amts wegen beurteilen müssen, ob und inwieweit das TierSchG (siehe Schaukasten) bemüht werden muss und ob Gegenmaßnahmen zu ergreifen sind, um auftretende Probleme abzustellen.

Hierzu gibt es unterschiedliche Handlungsansätze.

Aus der Klasse Vögel [AVES] sind neben den klassischen (Nutz-)Haustieren wie Enten, Gänse, Tauben und Hühnervögel einige wenige Arten bekannt, die die Stammarten für Haustiere sind. Als solche kennen wir den Wellensittich, den Nymphensittich, den Zebrafinken, das Japanische Mövchen und den Kanarienvogel. Die Domestikationsgeschichte dieser Ziervögel ist zwischen 160 und 400 Jahre alt.

Die genannten Arten werden vom Deutschen Kanarienvogel- und Vogelzüchter-Bund e.V. (kurz: DKB) betreut. Darüber hinaus ist der DKB als Züchterorganisationen ebenso der Zusammenschluss der Züchter für Ziervögel aus den Familien der Papageien, der Finkenvögel, Prachtfinken und einigen anderen Familien.

Die Zucht erfolgt nach festgelegten Standards unter Lenkung des DKB. Das Zuchtziel ist darauf ausgerichtet, den Phänotyp diesen Standards anzupassen.

Einige Rassen, deren Ursprung in das Neunzehnte Jahrhundert reichen, stehen im Verdacht, aufgrund ihres Aussehens und ihrer besonderen Körperhaltung für Schäden am Skelett zu entwickeln, die auf lange Sicht für Leiden der Merkmalsträger verantwortlich gemacht werden.

Für den Bereich der Vogelzucht wird deshalb angestrebt, diese Extremmerkmale auf ein verträgliches Niveau zurück zu führen, das Leiden und Schäden der Merkmalsträger ausschließt.

Zukünftige Entwicklungen in der Rassezucht haben diese Forderung zu berücksichtigen.

Die Frage darüber hinaus nach erblich bedingten Schäden ist zum momentanen Zeitpunkt zu verneinen. Bislang gibt es keine Anhaltspunkte, die auf erbliche Leiden schließen lassen.

Zur Überprüfung des Zuchtstands werden Standards (für die domestizierten Arten) und Artenbeschreibungen (für die nicht domestizierten Arten) heraus gegeben.

Hiernach sind die Zuchtziele ebenfalls zweigeteilt:

1. Die Nicht Domestizierten werden daran gemessen, wie nah sie trotz menschlich beeinflusster Selektion der Wildform entsprechen. Dies kann innerhalb der Bewertungen jedoch nur auf das äußere Erscheinungsbild bezogen werden. In geringem Maß ist das Verhaltensrepertoire zu erkennen sofern es sich in den Ausstellungskäfigen, Vitrinen oder Volieren für eine Bewertungsschau zeigt. Einige Arten eignen sich nicht oder nur sehr bedingt für eine Bewertung.

Auszug TierSchG vom 07.08.2013

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
2. bei den Nachkommen
 - a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,
 - b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

(2) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für durch Züchtung oder biotechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(4) Das **Bundesministerium** wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die erblich bedingten Veränderungen und Verhaltensstörungen nach Absatz 1 *näher zu bestimmen*,
2. *das Züchten* mit Wirbeltieren bestimmter Arten, Rassen und Linien *zu verbieten oder zu beschränken*, **wenn dieses Züchten zu Verstößen gegen Absatz 1 führen kann.**

2. Die domestizierten Formen werden nach ihrem äußeren Erscheinungsbild definierten Rassen zugeordnet. Für diese gibt es zum Teil seit mehr als 160 Jahren Standards. Nach diesen Standards wird die Zucht gesteuert.

In wenigen Rassen gibt es grundlegende Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes. Die meisten Änderungen sind Ergebnisse von Präzisionen diverser Merkmale.

Hinzu kommt die höhere Mutagenität von in Menschenobhut gezüchteten Lebewesen. Hieraus entspringt der Wunsch, diese neuen Merkmale zu erfassen, zu erhalten und gegebenenfalls zu kultivieren.

Die Vermehrung vieler Ziervogelarten ist bis auf wenige Arten erst in den vergangenen 160 Jahren in größerem Maße gelungen, so dass es zum einen keine (ganz wenige) tatsächlich alte Rassen gibt, zum anderen durch die Häufigkeit der Züchtungen naturgemäß eine höhere Zahl von Mutanten auftritt.

Einige Arten bringen hierzu sogar schon durch Wildfänge (siehe Halsbandsittich) entsprechende Genkonstellationen mit.

Ziervögel – keine wissenschaftlich-systematische Klassifizierung

Für die in dieser Stellungnahme behandelten Vogelarten gibt es keine wissenschaftliche Bezeichnung, die die Arten zusammenfasst.

„Haustiere“ beschreiben nur den Wellensittich und den Kanarienvogel, aber auch weitere Arten, wie Hühner, Gänse, Enten und Puten. Letztere Arten sind jedoch nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Der Begriff „Heimtiere“ würde auch Hund und Katze, sowie Kaninchen und andere Kleinsäuger einschließen.

Daher wird hier der Begriff „Ziervögel“ verwendet. Diesem Begriff gegenüber steht der Terminus „Ziergeflügel“. Hierzu werden überwiegend die verschiedenen Hühnerarten (*Phasianiformes*), Entenarten (*Anseriformes*) und Taubenarten (*Columbiformes*) zusammengefasst, die vom Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter betreut werden.

Biologische Grundvoraussetzungen

Ansatz zur Lenkung in Zuchten ist der Genotyp, der allgemein über den Phänotyp erkannt wird. Modifikationen, wie sie immer wieder auftauchen, entziehen sich allgemein der Selektion, solange nicht eine Anhäufung von Modifikationen vermutet werden kann.

Die Lenkung kann folgerichtig nur erfolgen, wenn zum einen die Mutationen innerhalb der Keimbahn ablaufen, und zum anderen, wenn hierzu die Erbgänge von Merkmalen bekannt sind.

Im Allgemeinen ist das Fachwissen um Genetik und Vererbbarkeit von Merkmalen in Vogelzüchtereisen sehr stark ausgeprägt. Auch neu auftretende Merkmale werden recht schnell, meist im Verlauf von 2 bis 3 Jahren den bekannten Erbgängen zugeordnet.

Die besonderen Merkmale mancher Rassen sind nicht künstlich durch Strahlen oder Chemikalien erzeugt worden, sondern wurden als Mutanten von der jeweiligen Art spontan zur züchterischen Bearbeitung „angeboten“. Solche „Angebote“ sind dann zu verwerfen, wenn sie das Wohlbefinden beeinträchtigen, zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen, sich in Verhaltensstörungen äußern, die mit Leiden, Schmerzen oder Schäden verbunden sind. Federstrukturen als Merkmale wie Federwirbel oder Federhaube sind züchterisch so zu steuern, dass sie nur an Stellen des Vogelkörpers und in einer Größe vorkommen, die keine wesentliche Beeinträchtigung z. B. des Gesichtsfeldes oder des Flugverhaltens nach sich ziehen. Gerade in diesem Bereich kommt den Standards eine zentrale Bedeutung zu.

Züchten erfolgt über Generationen. Zucht ist mehr als Vermehrung. Sie dient der Art- und Rasseerhaltung auf der Grundlage von Standards. Die Standards und die Bewertung der Tiere auf deren Grundlage sind die Steuerungsinstrumente zur Zuchtführung und dienen so auch zur Vermeidung von Übertypisierungen und Extremzuchten. Auch zur Korrektur dieser Erscheinungen bedarf es Generationen. Ad hoc-Verbote führen zu unwiederbringlichen Verlusten.

In der Tierschutzdiskussion hat es in Europa in den letzten Jahren unzulässige Verallgemeinerungen und Behauptungen gegeben. Viele der als „Beweis“ benutzten, vor allem Jahrzehnte alten empirischen Untersuchungen erfüllen die Gütekriterien (Repräsentanz, Validität, Signifikanz), die an solche Untersuchungen zu stellen sind, nicht.

Merkwürdigerweise wird bei der Kritik von Rassemerkmalen im Gegensatz zu anderen Tierarten im Qualzuchtgutachten das Reproduktionsverhalten bei Ziervogelarten wenig oder gar nicht berücksichtigt. Tiere, die sich artgerecht fortpflanzen, müssen sich wohlfühlen. Das Reproduktionsverhalten der Ziervogelarten zeigt hingegen, dass in diesem Bereich keine Probleme bei der Zucht auftreten. **Wohlfühlen** ist das **Hauptkriterium** für Gesundheit. Kranke Tiere pflanzen sich nicht oder nur wenig fort. Diese gutachterliche Stellungnahme berücksichtigt deshalb bei ihrem Einstufungsvorschlag diesen Zusammenhang.

Merkmale dürfen nicht a priori als Leiden oder Schaden eingestuft werden. Das geschieht unter anderem mit Federstrukturen. Diese gibt es aber in natura bei Vogelarten vom großen Laufvogel bis zu den kleinsten Vogelarten, ohne dass von Schäden oder Leiden gesprochen werden kann.

Ebenso sind die Beinstellung und die Winkelung von Tarsometatarsus zu Tibiotarsus (artikuliert über ein Intertarsalgelenk) bei einigen Arten ohne menschlich beeinflusste Selektion als extrem zu bezeichnen (siehe Flamingo). Dies bei Zuchtformen als grundsätzlich tierschutzrelevant zu betrachten, ohne die tatsächliche Wirkung auf die Gesundheit und das Wohlbefinden zu berücksichtigen, hält einer fachlichen Diskussion nicht stand.

Genetisch bedingte Farbänderungen

Der weitaus größte Teil der Veränderungen in Menschenobhut betrifft die Farbgebung. Dies kann sich auf

- Verdünnung
- Verstärkung
- Ausfall einzelner Farbstoffe, sowie
- Verteilung
- Verlagerung

der verschiedenen Farbstoffe auswirken, wie durch die Analyse der Mutationen feststellbar ist.

Es gibt Zusammenhänge zwischen der Farbaufnahme und der Stabilität der Federn, die jedoch bislang keinerlei Auswirkung auf die Lebensfähigkeit oder die Vitalität der Merkmalsträger erkennen lassen.

Auch ist in bislang keinem bekannten Fall die Funktion der Federn weder als Wärmeisolator noch als Fluggerätschaft durch die genannten Veränderungen beeinträchtigt.

Dies führt zu der Bewertung, dass genetisch bedingte Farbänderungen per se keine Handlung im Sinne des TierSchG erfordern, solange nicht andere Merkmale durch Pleiotropie mit betroffen werden, die Auswirkungen auf die Lebensfähigkeit oder Unversehrtheit haben.

Allerdings sind mehrere Farbgene bekannt, denen subvitale, subletale oder letale Wirkungen anhaften.

Dies ist zumeist dann der Fall, wenn Individuen für dieses Merkmal homozygot sind.

Beim **Nymphensittich** wurde im vergangenen Jahrhundert bei der Variante „silber“ vermutet, dass das entsprechende Farbgene eine subletale oder gar letale Wirkung hätte. Die Zucht dieser Variante wurde daher nicht weiter verfolgt. Heute kann diese Farbvariante als nicht mehr existent betrachtet werden.

Eine im Phänotyp entfernt ähnliche Variante ist der „bronze falbe“, bei dem bislang jedoch keinerlei Anzeichen von negativem Einfluss auf die Lebensfähigkeit der Merkmalsträger erkennbar sind.

Für den **Zebrafinken** sind die Farben

- wange
- pastell

bereits frühzeitig als Träger von Letalfaktoren von Züchtern erkannt worden. Homozygote Träger dieser beiden Gene sind nicht lebensfähig. Bei wange kommt hinzu, dass aus Verpaarung zweier wange Träger auch die heterozygoten Nachkommen Schäden aufweisen. So ist der Prozentsatz von Microphthalmie (kleine Augen) besonders hoch.

Beim **Kanarienvogel** sind die Farben

- Intensiv
- Dominant weiß

als Träger von Letalfaktoren von Züchtern erkannt worden. Homozygote Träger dieser Gene sind nicht lebensfähig.

Bereits seit vielen Jahren ist in den entsprechenden Zuchtstandards festgehalten, dass aus tierschutzrechtlichen Gründen eine Verpaarung zweier Merkmalsträger von letal wirkenden Genen verboten ist.

Die Formulierungen der Standardwünsche geben weiterhin klar zum Ausdruck, dass auch die heterozygoten Nachkommen aus derartigen Verpaarungen im Bewertungswesen unerwünscht sind, es demnach aus züchterischer Sicht keine Vorteile – eher Nachteile – gibt. Dies ist als Garant zu sehen, Verpaarungen von zwei Merkmalsträgern miteinander zu unterlassen. Die mehrfache Erwähnung und Erläuterung von derartigen „unerwünschten Verpaarungen“ an verschiedenen Orten (Standards, Sachkunde, diverse Zuchtberichte in den Fachorganen) sollte jedem ernsthaften Züchter daher geläufig sein.

In diesem Bereich kann daher festgehalten werden, dass die Züchterorganisationen (zum Teil bereits vor der Gesetzgebung) dem Tierschutzgedanken positiv zuarbeiteten.

Heterozygote Individuen zeigen keinerlei Beeinträchtigungen, weder im Verhalten noch in anderen biologischen Funktionen. Es scheint sogar bei den heterozygoten eine Art **Heterosis** fest zu stehen.

Änderungen im Federbau (Einfluss extremer Körpermerkmale auf das Verhalten)

Kanarienvogelrassen können zwischen 11 cm und 23 cm groß sein. Damit sind die „Zwergrassen“ nur unwesentlich vom Ursprungsvogel (12,5cm) entfernt.

Einzig die großen Rassen erreichen somit annähernd die zweifache Körperlänge der Wildform.

Untersuchungen haben gezeigt, dass die Größenzunahme proportional in allen Organen verläuft. In den meisten Fällen ist ein Großteil der Körpergröße durch Federverlängerung entstanden, und hier überwiegend durch die Länge der Steuerfedern (=Schwanzfedern) bedingt.

Eine höhere Belastung des Skelett- und Bänderapparates kann nicht festgestellt werden, bisher deutet kein einziger Befund auf gewichtsmäßig bedingte körperliche Schäden. Die tatsächliche Gewichtszunahme bei größeren Rassen ist somit als gering einzustufen.

Zu beachten ist, dass ein Kanarienvogel in seinem zweiten Lebensjahr erst Flügel- und Schwanzfedern vermausert. Die neu entstehenden Federn sind bis zu 5mm länger als die ersten großen Federn. Hierdurch verändert sich nur die Optik des Körperbaus. Auch hier gibt es keine nennenswerte Gewichtszunahme durch die größeren Federn.

Standards sind auf diese Veränderungen hin zu überprüfen. Gerade die großen Rassen („Englische Positurkanarien“) werden im Ursprungsland meist aufgrund des Erscheinungsbildes im zweiten

Jahr beschrieben und bewertet. Die Anwendung des Standards bereits im ersten Jahr kann deshalb zu verfrühten Alterungsprozessen führen, die letztlich die Lebensqualität des Vogels beeinträchtigen können.

Hierin wird ein Potenzial für Übertypisierung erkannt. Dies bedeutet, dass bei Bewertungen dieser Altersunterschied berücksichtigt wird.

Individuen, die eine vorzeitige Alterung erkennen lassen sind unerwünscht und von Bewertungen nach Zuchtstandard ausgeschlossen.

Eine besondere Gruppe der Kanarien stellen die „**frisierten**“ **Kanarien** dar. Sie zeichnen sich besonders durch Federvergrößerung und Änderung der Federstellung aus. Diese sind jedoch begrenzt auf das Kleingefieder, während das Großgefieder in Bau und Lage erhalten bleibt.

Allerdings ist das Erkennen dieser veränderten Federstellung von äußeren Faktoren abhängig. Individuen in angespannter Haltung und bei niedriger Raumtemperatur oder zu hoher Luftfeuchtigkeit zeigen nur wenig von diesen veränderten Federstellungen. Im Umkehrschluss kann festgestellt werden, dass ein Individuum, das „Frisuren“ zeigt, entspannt (ohne Stress) **und** in für Vögel optimalem Raumklima sitzt.

Haltungsversuche in großen Flugvolieren zeigen, dass die Flugfähigkeit voll erhalten geblieben ist.

Diverse **Kanariensassen** zeigen eine genetisch bedingte Veränderung der Scheitelfedern, allgemein als „Haube“ bezeichnet.

Hierbei richten sich die Federfollikel nicht caudal aus, sondern sitzen radial – von einem Mittelpunkt in Scheitelmitte ausgehend – auf der Kopfoberseite. Die Veränderung betrifft hierbei nur die Epidermis, eine Verwirbelung oder gar Verwachsung bis zum Schädelskelett ist nicht erkennbar. Dadurch bleiben ebenso Hirnschädigungen aus.

Diese Scheitelhaube ist beim Kanarienvogel allerdings mit einem letal wirkenden Gen behaftet. Auch in diesem Fall weisen diverse Publikationen auf das Verbot von Verpaarungen zweier Merkmalsträger hin.

Ist der Faktor Scheitelhaube mit Änderungen im Kleingefiederbau kombiniert, dann ist das Gesichtsfeld nach oben eingeschränkt.

Dies allein ist jedoch kein Punkt, der zu Schäden oder Leiden (im Sinne des TierSchG) führt. Rassen, die eine Scheitelhaube tragen, zeigen überwiegend ein ruhigeres Verhalten, die Fluchtdistanz ist sichtbar verringert. Da Ziervögel nicht dem Druck eines Beutegreifers ausgesetzt sind, spielt die eventuelle Einschränkung einer Feinderkennung – auch ‚nach oben‘ – keine Rolle.

Die Zuchtauslese hat erkennbar zu dieser Änderung im Fluchtverhalten geführt. Daher sind Individuen mit einer Scheitelhaube weniger schreckhaft. Insofern lässt die bloße *Einschränkung* des Gesichtsfeldes bei einem Individuum weder auf einen Schaden noch auf erhöhtes Leiden schließen.

Allerdings muss Binokulares Sehen gewährleistet sein. Dies ist leicht zu überprüfen: Der Betrachter schaut den Vogel auf Augenhöhe vom Schnabel her an. Können beide Augen erkannt werden, ist das Gesichtsfeld des Vogels nicht eingeschränkt.

Wichtiger ist in diesem Punkt die Wuchsrichtung der kleinen Haubenfedern zu beachten. Wenn diese stark *cranial* gekrümmt wachsen, ist mit permanenter Reizung der Cornea zu rechnen. Dies kann zu stärkeren Beeinträchtigungen der Sehfähigkeit führen.

Bei **Wellensittichen** sind seit Mitte des letzten Jahrhunderts die „Schauwellensittiche“ im besonderen Fokus der Züchter. Hierzu gibt es Rassestandards, deren Beschreibung einen vom Wildvogeltyp abweichenden Körperbau fordert, unter besonderer Betonung des Schulter-Kopf-Bereiches.

Dies geht einher mit Veränderungen in der Federtextur. Die Einzelfeder ist länger und voluminöser als beim Wildtyp.

In extrem ausgeprägter Form führt dies zu einer eingeschränkten Flugfähigkeit des Individuums. Diese wird forciert durch das Fehlen von Federn im Großgefieder (Steuerfedern, Schwungfedern).

Eine genetische Fixierung ist nicht auszuschließen, wobei offen ist, ob es sich um einen langen unerkannten genetisch verankerten Effekt handelt oder ob das Fehlen der Federn im direkten ursächlichen Zusammenhang mit die Federtexturänderung zusammen hängt.

Unabhängig hiervon ist den Züchtern anzuraten, Individuen mit fehlenden Federn des Großgefieders nicht zur Zucht zu nutzen, um eine weitere Ausbreitung des Defektes zu verhindern.

Auch Geschwister solcher flugunfähigen Individuen sollten – wenn überhaupt – nur eingeschränkt in der Zucht verbleiben.

Auch hier wäre gezieltes Monitoring sinnvoll einzusetzen.

Von Seiten des DKB ist der Erhalt der Flugfähigkeit gefordert. Ziervögel, die durch Auslese oder durch Übertypisierung von Merkmalen nicht mehr zum Fliegen in der Lage sind, sind nicht erwünscht. Solche Formen finden keinen Eingang in Zuchtstandards.

Genetisch bedingte Änderung der Nahrungsverwertung

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts ist eine Variante des Kanarienvogels bekannt, die durch das Fehlen der Carotinoide (Provitamin A) im Gefieder entsteht. Sie wird wegen des Erbganges *rezessiv weiß* genannt.

Dieser Variante fehlt die Fähigkeit, Carotinoide als die Vorstufe zum Vitamin A zu resorbieren. Carotinoide sind einer der beiden Stoffe, die für die Gefiederfärbung verantwortlich sind.

Durch dieses Fehlen der Resorption kann in Folge aus dem Provitamin kein körperl wirksames Vitamin synthetisiert werden.

Dies kann nur als relevant im Sinne TierSchG gesehen werden, wenn sich ein Tier ausschließlich vegetarisch ernährt. Kanarienvögel sind jedoch nicht rein granivor (= vegetarisch), sondern benötigen einen Teil animalischer Kost. Hierin ist genügend Vitamin A.

Einfluss der stark von der herkömmlichen Art abweichenden Körperhaltung und anderer Körpermerkmale auf das Verhalten

Die Gruppe der **Haltungskanarien** zeichnet sich durch das Vermögen aus, die Körperachse aus der Diagonalen bis hin in die Vertikale zu verlagern und gleichzeitig den Hals lang nach vorne zu strecken (vergleichbar mit der normalen Körperhaltung bei verschiedenen Geierarten oder einem Schwan in Angriffsstellung).

Hierbei wird zugleich die Beinwinkelung verändert; aus der stark gewinkelten Position werden *Tarsometatarsus* und *Tibiotarsus* in nahezu dieselbe Achse gebracht, so dass aus der ursprünglichen Winkelung von etwa 90° eine Winkelung von bis zu 180° sichtbar ist.

Hierzu wurde vermutet, dass diese Winkelung zu Lasten der Gelenke (speziell des *Intertarsalgelenks*) gehen soll.

Intertarsalgelenke werden allgemein als unechte Gelenke' klassifiziert. Vögel besitzen kein (zusammengesetztes) Tarsalgelenk, hierfür sind die Tibia mit Teilen des Tarsus zum *Tibiotarsus* einerseits und Tarsus mit dem Metatarsus andererseits zum *Tarsometatarsus* verwachsen. Zwischen beiden Knochen ist das Intertarsalgelenk als neues Gelenk ausgebildet.

Die Gelenkflächen haben keine Erhebungen, die die Beweglichkeit einschränken. Einzig durch die Bänder (Ligamente) und Sehnen (Tendo) wird das Wegklappen verhindert.

Dementsprechend beruht die Einnahme außergewöhnlicher Körperhaltungen in Verbindung mit stärkerer Winkelung von Tibiotarsus zu Metatarsus auf einer genetisch bedingten höheren Muskelleistung der Beinmuskulatur. In der Folge ist der in älteren Publikationen genannte „Klammerreflex“ mit höherem Muskeleinsatz der Zehenbeugemuskeln verbunden. Vermutlich zur Vermeidung längerer Muskelkontraktionen ‚spielen‘ die Individuen der Haltungskanarien mit der Beugung der einzelnen Zehen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit steif gewordenen Zehengliedern, wie sie als Folge von Verletzungen auftreten können.

Bei den früheren Untersuchungen blieb unberücksichtigt, dass die Individuen der Haltungskanariensorten diese Haltung ohne Zwang einnehmen und in der meisten Zeit des Tages in nahezu normaler Haltung sitzen.

Keinesfalls kann beobachtet werden, dass die Einnahme der starken Winkelung von bis zu 180° für

den Vogel unangenehm ist. Eine Tendenz zur Schmerzvermeidung ist nicht erkennbar.

In manchen Publikationen wird eine abweichende Sitzposition bei Kanarien – der Vogel hält mit einem seiner Füße an einem Gitter/einer Haltegelegenheit fest – als ‚Straßenbahnhaltung‘ bezeichnet und hierbei der Verdacht geäußert, dies geschehe zur Schmerzvermeidung.

Ähnliche und zum Teil extremere Haltungen können bei unterschiedlichen Vogelarten festgestellt werden. So sind derartige Haltungen bei Rohrsängern (*Acrocephalus*, Familie *Sylviidae*) die bevorzugte Ruheposition. Auch das Japanische Mövchen zeigt eine solche Sitzposition. Stelzenvögel tendieren z. B. bei der Haltung auf einem Bein oftmals dazu, den freien Fuß hierbei als Unterstützung des Standbeins um das Intertarsalgelenk einzusetzen.

Daher ist die Einstufung einer derartigen Sitzhaltung auch beim Kanarienvogel als durchaus normale Verhaltensweise zu deuten. Sollte ein Individuum Schmerzvermeidung zeigen, so würde es nicht das fast ganze Körpergewicht auf ein Bein zu verlagern. Dies müsste logischerweise durch Überbelastung eher besonders schmerzen, was durch einen sehr häufigen Wechsel der Sitzhaltung angezeigt würde.

Damit ist eine andere Bewertung für diese Sitzposition vorzunehmen. Und dies wird (durch einfaches Beobachten zu verifizieren) weitaus wahrscheinlicher einfache Entspannung des Individuums ausdrücken.

In der Beugung des Intertarsalgelenks über einen Winkel von 180° hinaus – Tibiotarsus und Metatarsus werden nach vorne gerichtet – ist anzunehmen, dass dies zu körperlichen Schäden führt, die auf Dauer Leiden bedeuten können.

Als Korrekturmaßnahme wird deshalb vorgeschlagen, Tiere mit überdehnten Gelenken nicht für die Weiterzucht einzusetzen und bei einer Bewertung derartige Vögel auszuschließen. Beides wird dazu führen, dass Belastungen der Intertarsalgelenke nicht zu Leiden führen.

Bemerkenswert und besonders zu beurteilen ist der Befund aus der Dissertation von Emmelmann (2005), in der zum einen der fehlende Greifreflex – Abspreizen der dritten Zehe – und das Auftreten von Druckstellen an der 2. und 4. Zehe diagnostiziert wurde.

Hinzu kommt ein auffälliges Verhalten in Stresssituationen (wie sie z. B. auf Bewertungsschauen anzutreffen sind), besonders die Zunahme der Bewegungsfrequenz und panikartige Reaktionen wie auch unkoordinierte Fluchtreaktionen.

Diese Verhaltensauffälligkeiten sind in ihrer Summe als bedenklich einzustufen.

In einigen Fällen deutet das Verhalten von Individuen aus den Rassen *Gibber Italicus*, *Giboso Espanol*, sowie Südholländer darauf hin, dass sie stressanfälliger sind als Vertreter anderer Rassen.

Folgende Maßnahme wird auf den großen Schauen ergriffen: Dies ist bei der Zurschaustellung, wie auf den Bewertungsausstellungen üblich, nur durch das Einhalten von längeren Ruhephasen als unbedenklich anzusehen. Daher werden diese Rassen separat untergebracht und nur für jeweils 2 Stunden (vormittags und nachmittags) dem Publikum gezeigt.

Da aufgrund der geringen Anzahl der untersuchten Tiere und deren vermutete enge Verwandtschaft eine Anhäufung aufgrund des Verwandtschaftsgrads nicht auszuschließen ist, sollten künftige Untersuchungen hierauf besonders achten.

Das Fehlen dieser beiden Befunde bei Rassen ähnlicher Statur deutet sehr stark auf den verwandtschaftlichen Zusammenhang hin.

Es ist deshalb wenig hilfreich und argumentativ unsauber, wenn ohne weitere Verdachtsmomente für weitere Rassen ein Verbot von Zucht und Zurschaustellung gefordert wird.

Die verwandtschaftliche Entfernung zwischen *Gibber Italicus* und anderen Rassen ist groß genug, die pathologischen Befunde aufgrund der momentanen Kenntnisse sind nicht in andere Rassen eingeschleppt worden.

Deshalb ist die Überwachung besonders zum Abspreizverhalten, zur höheren Stressanfälligkeit und zu den beschriebenen unkoordinierten Fluchtreaktionen auf den *Gibber Italicus* zu fokussieren.

Zuchtlinien, die diese tierschutzrelevanten Merkmale nicht zeigen, sind als unbedenklich zu betrachten.

Zunahme von Körpergröße und Masse (Gewicht)

Vielfach wird beschrieben, dass die meisten größeren Haustierrassen durch ruhigeres Verhalten gekennzeichnet sind.

Dies ist in sehr großem Maße auf die Zuchtauslese (die neben den Körpermerkmalen auch auf das allgemeine Verhalten einwirkt) zurück zu führen, da auch Verhaltensmerkmale zum großen Teil genetisch bedingt sind. Nur Individuen, die eine reduzierte Fluchtreaktion auf den Menschen als ihren Betreuer zeigen, sind in der Erzeugung von Nachkommen zuverlässig genug. Und da angenommen werden kann, dass auch Verhaltensmerkmale zum großen Teil genetisch bedingt sind, werden sich entsprechend diese Merkmale schnell in der gesamten Population einer Rasse durchsetzen.

Insgesamt ist der Einfluss von **Körpermerkmalen** auf das Verhalten bei den verschiedenen Vogelarten als sehr gering einzuschätzen.

Das ursprüngliche Verhaltensrepertoire der Vogelarten wird stark durch Lautäußerung und Motion gezeigt.

Einzig der Fortfall von äußeren Geschlechtsmerkmalen könnte sich in verminderter Paarungsbereitschaft zeigen.

Dem gegenüber steht allerdings die These, dass Vögel – bedingt durch das Vorhandensein spezieller UV-empfindlicher Sehzellen – ihre Geschlechtspartner über UV-Muster erkennen können. Die Ausbildung weiterer Geschlechtsdichromatismen (als Weiterentwicklung der sekundären Geschlechtsmerkmale) ist im Verlauf der Domestikation in ihrer Bedeutung geschrumpft.

Allerdings sind weitere Entwicklungen in der Vogelzucht auch unter diesem Aspekt zu beobachten. Sollten Änderungen im Körperbau oder in Farbe oder Zeichnung zu Beeinträchtigungen (z. B. mangelndes Sozialverhalten, erhöhte Aggressivität) führen, so muss dies zum Handeln zwingen.

Gesetzliche Regelungen zur Zucht

Mit Veröffentlichung der neuen Fassung des TierSchG (Auszug siehe Schaukasten) wird die Frage nach *genetisch bedingten Fehlprägungen von **Merkmalen*** eindeutig auf das einzelne Individuum als **Merkmalssträger** fokussiert. Genau hier darf, kann und muss die Korrektur von Amtsträgern vorgenommen werden. Den Züchterorganisationen ist jedoch die Möglichkeit von Korrekturmaßnahmen einzuräumen. Diese Korrekturmaßnahmen sollen auf die in Frage kommenden **Merkmale** ausgerichtet sein, um Übertypisierungen auszuschalten.

Insbesondere der DKB hat in den vergangenen Jahren eine konstruktive Auseinandersetzung mit den tierschutzrelevanten Merkmalen intern geführt und im weiteren Schritt mit Experten diskutiert.

Anzustreben ist ein Monitoring, das seitens der Vogelzuchtorganisationen durchgeführt wird und in deren Verantwortungsbereich fällt.

Hierbei sind zum einen der Populationsgedanke und zum anderen der Grad an Schäden und Leiden zu dokumentieren.

Die vorausgehenden Festlegungen von zu beobachtenden Merkmalen sollen in Absprache mit Tierärzten niedergeschrieben werden. Ebenso ist die periodische Auswertung des Monitorings in derselben Gruppierung zu dokumentieren.

Die Ergebnisse und die hieraus abzuleitenden Maßnahmen sind als fortführender Teil zum Gutachten (s. u.) zu betrachten.

Zu vermeiden ist die leider momentan gängige Praxis, dass einzelne Veterinärbehörden unterschiedliche Maßstäbe anlegen und somit die Auslegung eine nicht zu verantwortende Unwägbarkeit enthält. Hierbei kommt es nicht selten zu rechtlich unhaltbaren Forderungen, die die Zielsetzung

des §11b konterkarieren.

Neuere Erkenntnisse legen nahe, dass die im Gutachten von 1999 formulierten Maßnahmen in vielen Fällen nicht mehr dem heutigen Kenntnisstand entsprechen. Zum einen sind die als Referenz seinerzeit verwendeten Arbeiten 20 und mehr Jahre alt, zum anderen ist die Zielformulierung nicht mit dem gültigen TierSchG kongruent. So werden als Maßnahmen nur der Ausschluss bzw. das Verbot von Rassen genannt. Es fehlt in den Arbeiten von Schicktanz und Emmelmann an Festlegungen von kritischen Punkten (im Sinne einer Abgrenzung, ab wann ein Merkmal tierschutzrelevant wäre), und vor allem fehlt es an Vorschlägen zur züchterischen Einwirkung bei Übertypisierungen.

Zielformulierungen innerhalb des DKB

Vor Jahren haben die Züchter des DKB durch Formulierung ihrer beiden *CODICES* festgehalten, dass organisierte Züchter sich der ethischen und moralischen Verantwortung voll bewusst sind und dazu beitragen, dass biologische Grundbedürfnisse ausgelebt werden können.

Die hieraus entwickelten **Grundsätze der organisierten Vogelzucht** sind feste Absichtserklärung des DKB und fordern im Einzelnen:

- Gesundheit der Elterntiere. Für die Zucht von domestizierten Vogelarten sind vitale erbgesunde Tiere, die in rassenspezifischer Haltungform in Menschenobhut gehalten werden, unerlässlich.
- Artgebundenes Fortpflanzungsvermögen wird durch selbstständige Kopulation, Brut und Aufzucht bestimmt.
- Rassen behalten wie die Arten ihre naturgebundene Wandelbarkeit (Mutabilität).
- Die jährlichen Bewertungen berücksichtigen lediglich den Zuchtstand der gerade lebenden Generationen.
- Die Entwicklung einer Rasse auf dem Wege ihrer Keimbahn in Menschenobhut folgt denselben Naturgesetzen, wie die Entwicklung der frei lebenden Arten. Extreme Merkmale, die biologische Grundfunktionen beeinträchtigen, sind unerwünscht.
- Die Lenkung (Selektion) der Rassenbilder bedeutet ständige Herausforderung an Ethik und Verantwortung der Züchter

Den Verantwortlichen des DKB ist bewusst, dass hiervon allerdings nur die drei letzten Punkte im Einfluss der Züchterorganisation stehen; besonders der erste und zweite Punkt hingegen bleibt in der Verantwortung des einzelnen Vogelzüchters.

Für diesen Bereich setzt der DKB auf seine Veröffentlichungen zur Sachkundigen Vogelhaltung, ebenso auf seine umfänglichen Lehrschriften und permanent angebotenen Schulungen, die den einzelnen Züchter zu einer sachkundigen Vogelhaltung und Vogelzucht befähigen und jedem die Problematik und Wichtigkeit des Tierschutzes verdeutlichen.

Für den Bereich der formulierten Rassestandards bedarf es nur sehr wenig und vor allem sprachlicher Korrektur. Der größere Teil der Arbeit wird in den Richtlinien zur Umsetzung der Standards gesehen. Hierzu sind die Preisrichter des DKB inzwischen hinreichend sensibilisiert, Grenzl原因en zur Übertypisierung sind inzwischen für die verschiedenen Rassen definiert und werden durch die jährlich stattfindenden Bewertungsschauen auf Einhaltung überprüft.

Trotz allem soll für die zukünftige Beurteilung nach Schäden eine Hilfestellung gegeben werden. Hierbei ist anzustreben, dass die Einschätzung von Merkmalen in Bezug auf das TierSchG einem Stufenmodell folgt.

Dadurch können die bislang in der Kritik stehenden Merkmale wertneutral eingestuft werden.

Eine sinnvolle Einstufung ist

0. Keine Belastung

Hier sind alle Formen einzustufen, die in ihren Merkmalen nicht oder nur geringfügig von

frei lebenden Formen unterscheiden;

Reaktionen sind in dieser Kategorie nicht notwendig

1. **Geringfügige Belastung** ohne Beeinträchtigung der biologischen Grundfunktionen. Hierhin werden eingestuft
 - Haubenträger bei Zebrafinken, Kanarien, oder Japanischen Mövchen, wenn die Haube die Sicht nicht behindert und Merkmalsträger nur mit Nichtmerkmalsträgern verpaart werden,
 - Rosettenträger bei Japanischen Mövchen, wenn die Rosette nicht das Flugvermögen negativ beeinflusst und Merkmalsträger nur mit Nichtmerkmalsträgern verpaart werden,
 - Zebrafinken mit den folgenden abweichenden Wangenfarben in der bleigrauen oder dunkelbraunen Variationen dürfen nicht mit gleichfarbigen Partnern verpaart werden sondern nur mit orangeroten, ebenso dominant pastellfarbige Zebrafinken nicht miteinander.
 - Kanarien mit Färbungen, die aus den Farbgenen *dominant weiß* oder doppelt Carotinoid resultieren, wenn sie mit Nichtmerkmalsträgern verpaart werden.Diese leichten Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen lassen sich durch Standardforderungen bzw. Standardveränderungen und durch Zuchtmanagement (Zuchtgebote!) korrigieren.
2. **Mittlere Belastung** mit Einschränkung der biologischen Grundfunktionen und/oder erkennbaren höheren Leiden und Schäden des Individuums;
Insbesondere sind **Übertypisierung** in Form von Überschreitung der morphologisch bzw. physiologisch vertretbaren Variationsgrenzen durch extreme Zuchtziele mittelgradig belastend.
Hier sind die Vogelzüchter-Vereinigungen gefragt, Rassemerkmale zu beschreiben und hierbei den Grad vor drohender Übertypisierung zu definieren.
Entsprechend umgesetzte Bewertungsrichtlinien sind unumgänglich.
3. **Starke Belastung**
wird angenommen bei Schäden, die zu besonderen Leiden wegen Störungen im Stoffwechsel führen. Die älteren – inzwischen wohl ausgemerzten - Linien der Farbvariante *rezessiv weiß* waren durch erhöhten Bedarf an Vitamin A [nicht in Form von Provitaminen] gekennzeichnet.
Nur solche Stämme sind von der Zucht auszuschließen.

Folgende Maßnahmen werden festgelegt:

- Der DKB begleitet die Einhaltung des TierSchG durch Formulierung und Festlegung der Zuchtstandards.
- Der DKB legt fest, welche Verpaarungen (Stichwort „Letalfaktor“) verboten sind;
- Der DKB legt fest, ab wann abweichende Körpermerkmale unerwünscht sind;
- Der DKB setzt sich für den Erhalt der uneingeschränkten Flugfähigkeit bei Ziervögeln ein
- Internationale Standards dürfen nur national anerkannt werden, wenn der Tierschutz in allen Aspekten berücksichtigt wurde;
Standard-Anforderungen sind auf mögliche Unverträglichkeit mit Tierschutzaspekten zu überprüfen. Dies geschieht durch eine vom Präsidium berufene „Arbeitsgruppe Tiergesundheit“
- Der DKB setzt sich für konsequente Überwachung von gehäuftem Auftreten gesundheitlicher Aspekte (z. B. Blindheit) ein;
- Trotz allem ist die Verantwortung des einzelnen Züchters zu stärken und einzufordern.
- Der DKB wird weiterhin durch Schrift und Wort seine Mitglieder im Bereich Tierschutz sensibilisieren.

Schlusswort

Die Beurteilung von Schäden und Leiden bei einem Vogel, sowie die biologische und veterinärmedizinische Einschätzung und Forderung von züchterischen Einwirkungen ist in vielen Fällen nicht einfach.

Trotz allem ist eine Aussprache von „Generalverdächtigungen“ genauso zu vermeiden wie die Forderung nach „Zuchtverboten aus ethischen und moralischen Gründen“ (Diss. Schick Tanz, 1985). Weder ethische noch moralische Positionen sind im Sinne von Leiden oder Schäden verifizierbar. Auch vermutete „seelische Leiden“ („der Vogel fühlt, dass er ‚anders‘ ist“) sind letztlich nicht anwendbar. Hierzu fehlen den meisten Vögeln die Fähigkeiten der Erkennung der eigenen Persönlichkeit.

Einzig und allein ethologische, morphologisch-anatomische und/oder physiologische Merkmale, die erkennbar (Anzeichen von **erhöhtem** Stress, Nachweis von Fieber, Leukozytenanstieg, Procalcitonin-Anstieg, auffälliges Verhalten wie Vermeidung von normalen Körperhaltungen) auf Schmerzen oder Leiden hinweisen, sind verwertbar.

Hierzu sollten weitere Forschungen unternommen werden. Die bisherigen Untersuchungen von Tierschutzrelevanz (bislang ausschließlich an Kanarienvögeln der Rasse ‚Gibber Italicus‘) vermitteln allesamt ein verzerrtes Bild und gehen nicht auf Schmerz- und Leidenserkenntnis ein.

Im Gegenteil, gerade die Arbeiten von Schick Tanz (1985) und Emmelmann (2005) weisen durch unterschiedliche Untersuchungsverfahren nach, dass keinerlei körperliche Symptome erkennbar sind.

Einzig die Feststellung, dass die Rasse Gibber „einen Halswirbel mehr“ [Schick Tanz] besäße, ist als Beurteilungskriterium unbrauchbar. Die Zahl der Halswirbel ist bei der Gruppe der Vögel im Gegensatz zur Gruppe der Säugetiere sehr hoch variabel, zwischenartlich und sogar innerartlich.

Auflistung von relevanten Merkmalen und Maßnahmen zur Bewertung zur Vermeidung von Übertypisierungen bei Ziervogelarten **DKB**
Besonders für den Gebrauch im Züchterbereich zusammengestellt

	Maßnahmen
• Fehlende Vitalität bei allen Arten und Rassen	Nicht-Bewertung eines solchen Vogels
• Körperhaltungen, die dem Bedürfnis der Hygiene entgegenstehen	Zuchtausschluss
• Kopfbefiederung, die die Augen-Hornhaut berühren und somit reizen	Zuchtausschluss; Vögel mit erkennbaren Sehproblemen müssen von einer Bewertung ausgeschlossen. werden
• Eingeschränktes Gesichtsfeld bei Hauben tragenden Vögeln	Zuchtausschluss
• Übergroße Hauben	Bei massiver Einschränkung des Gesichtsfeldes Zuchtausschluss; Keine Bewertung eines solchen Vogels
• Verdrehte und verwachsene Flügel- und/oder Schwanzfedern	Zuchtausschluss Keine Bewertung eines solchen Vogels
• Zitternde Haltung	Zuchtausschluss
• Zu kurze Federn, die kein geschlossenes Gefieder zulassen	Nicht-Bewertung eines solchen Vogels und Zuchtausschluss
• Flugunfähigkeit bei Ziervögeln	Zuchtausschluss
• Fehlendes Greifvermögen mit den Zehen	Zuchtausschluss , wenn Hinweise auf Erblichkeit vorliegt; Nicht-Bewertung eines solchen Vogels
• Federfüßigkeit bei Ziervögeln	Nicht-Bewertung eines solchen Vogels Zuchtausschluss
• Nackte Gefiederpartien bei Ziervögeln	Zuchtausschluss
• Überproportional lange Krallen	Nicht-Bewertung eines solchen Vogels Auf eventuelle Vererbbarkeit achten und in diesem Falle derartige Tiere von der Zucht ausschließen
• Nervöses Verhalten	Bei starker Abweichung Bewertungsausschluss
• Fehlende Vertrautheit	Empfehlung an den Züchter Schautraining
• Bruttrieb	Empfehlung an den Züchter Futter - und Licht-Management Bei erkennbarem Brutbetrieb Ausschluss von der Bewertung
• Seidenfiedrigkeit	Zuchtausschluss und Nicht-Bewertung eines solchen Vogels
• Lichtempfindlichkeit	Empfehlung an den Züchter zur Unterbringung
• Federbalgzysten	Merkmalsträger sind von der Zucht und einer Bewertung auszuschließen; Zur Vermeidung soll der Züchter Verpaarungen mit kurz-breitem

- Fettgeschwulste
- Überlanges Kleingefieder

und hartem Federwerk bevorzugen

Nicht-Bewertung eines solchen Vogels

Wird durch überlanges Gefieder die Flugfähigkeit und/oder die Thermoregulation beeinträchtigt, ist ein solcher Vogel von der Zucht auszuschließen.

Populationsüberwachung auf Bewertungsschauen; Jährliche Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen auf deren Zielsetzung durch eine geeignet zusammengesetzte Gruppe, die dem Zuchtverband deren Dokumentation übermittelt. Dies soll zur Grundlage weiterer Schulungen und Maßnahmen zur Vermeidung von extremen Merkmalen dienen.

Dieses Gutachten wurde erstellt von den Experten

Prof. Dr. habil. Hans-Joachim Schille
Vorsitzender des Beirats für Tiergesundheit
und Tierschutz im EE – Europaverband der
Kleintierzüchter



Dr. rer. nat. Hans Claßen
Zoologe
Vizepräsident des DKB



Dr. med. vet. Michael Götz
Prakt. Tierarzt
Beauftragter für Tier- und Artenschutz im
BDRG



Prof. Dr. Siegfried Becker
Tierschutzbeauftragter im LV Kurhessen und Mitglied
im Tierschutzbeirat des BDRG



Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. rer. nat. Werner Stanek
Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des DKB
Sekretär der Sektion Vögel im EE - Europaverband



Der Beurteilung der Ziervogelformen lagen zugrunde

Bartels, T. und W. Wegner (1998): Fehlentwicklungen in der Haustierzucht. Zuchttextreme und Zuchtdefekte bei Nutz- und Hobbytieren. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart

Claßen, H.; Kolter, W. (2005): Die Positurkanarien

Emmelmann; S. (Promotionsarbeit Poliklinik für Vögel und Reptilien Leipzig; 2005):

Schicktanzen, W. (Promotionsarbeit an der TiHo Hannover; 1987): Phänomenologie, Tierschutzrelevanz und Zuchtsituation bei Positurkanarien, untersucht am Beispiel des *Gibber italicus*

Sachverständigengruppe Tierschutz und Heimtierzucht (1999): Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen)

Standard für Farbenkanarien (Ausgabe 2014)

Standard für Großsittiche (Ausgabe 2014)

Standard für Japanisches Mövchen (Ausgabe Mai 2012)

Standard für Positurkanarien (Ausgabe 2010)

Standard für Zebrafinken (Ausgabe 2012)

Standard für Schauwellensittich (Ausgabe April 2013)

TVT Merkblatt Kanarienvogel, (Stand 2013)

DKB Schriftenreihe Heft 1 bis 6